

Ba -1. Dez. 70 1.6

3003 Bern, 1. Dezember 1970

o.324.221.1. - DS/ze

ad: P/B1 215.1.Am/III/U-235

An das  
Eidgenössische Amt  
für Energiewirtschaft

3003 Bern

Herr Direktor,

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 28. Oktober 1970 und den Besprechungen mit Herrn Pfister vom 11. und 30. November 1970 betreffend das Abkommen mit den USA über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie halten wir folgendes fest:

1. Die Aenderung des Abkommens bezüglich der Erhöhung der Uranmenge allein macht keine Genehmigung durch die Bundesversammlung erforderlich. Da der Bund das Uran nicht selbst kauft, sondern lediglich Privaten den Kauf einer grösseren Menge ermöglicht, liegt keine neue Verpflichtung vor.
2. Die Verlängerung der Abkommensdauer um 5 Jahre ist der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten, da sie ein neues Abkommen mit Rechten und Pflichten ist, nachdem das ursprüngliche Abkommen auf die feste Dauer von 30 Jahren abgeschlossen wurde und keine Verlängerungsklausel enthält. Da das verlängerte Abkommen für eine feste Dauer von über 15 Jahren gelten soll und nicht gekündigt werden kann, ist der Genehmigungsbeschluss dem fakultativen Referendum nach Art. 89 Abs. 4 BV zu unterstellen.

-/-



3. Das Abkommen soll auch in Zukunft wieder verlängert werden. Am besten geschieht dies durch die Einfügung einer entsprechenden Klausel. Wir machen folgenden Vorschlag:

"Das Abkommen gilt für 30 Jahre vom Datum des Inkrafttretens an. Die Geltungsdauer kann jederzeit durch Notenwechsel zwischen den beiden Parteien um die seit Inkrafttreten oder seit der letzten Verlängerung abgelaufene Zeit verlängert werden. Die Geltungsdauer darf jedoch jeweils 30 Jahre vom Zeitpunkt der letzten Verlängerung an gerechnet nicht überschreiten."

Mit der Genehmigung des Abkommens mit dieser Klausel ermächtigen die Räte den Bundesrat zu Verlängerungen innerhalb der festgesetzten Zeiträume. In der Botschaft wird auf die Neuerung ausdrücklich hinzuweisen sein.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Rechtsabteilung  
I.A.

Bührer

Kopie ging an: Schweizerische Botschaft in Washington  
Abteilung für Internationale Organisationen

Ba -1. Dez. 1916